

GEMEINDE **PFÄFFIKON ZH**
DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE



Einladung zur

Gemeindeversammlung

vom 5. Dezember 2011, 20.00 Uhr
in der reformierten Kirche Pfäffikon ZH

Traktanden

Seite

Anträge des Gemeinderates:

1. Genehmigung des Voranschlages 2012 inkl. Leistungsaufträgen und Globalbudgets 5
2. Bewilligung eines Kredites von Fr. 10'320'000.--, davon Fr. 9'500'000.-- für den Einbau eines Dorfsaals und eines Saals für „Kultur im Rex“ im Kesselhaus auf dem ehemaligen Areal der Huber+Suhner AG und Fr. 820'000.-- für die Erschliessung der Gemeinschaftsparzelle sowie Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erreichung des Minergie-Standards und Erstellung einer Lounge (nur Vorberatung, Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012) 6
3. Zustimmung zur Verordnung über die Abfallentsorgung 14
4. Bewilligung eines jährlichen Gemeindebeitrages von Fr. 31'806.-- für die Jahre 2012 - 2015 an den Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland 25
5. Zustimmung zum Gemeindebeitrag an die monatlich erscheinende Gemeinde-Informationen-Zeitung PfäffikerIN und Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 71'928.-- für die Jahre 2012 - 2016 28

Zu allen Geschäften sind schriftliche Anträge und Berichte abgefasst worden.

Die Akten zu den einzelnen Geschäften und das Stimmregister liegen ab 21. November 2011 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Pfäffikon, 1. November 2011

**1. Genehmigung des Voranschlages 2012 inkl. Leistungsaufträgen und Globalbudgets
(siehe separate Broschüre)**

Referentin

Erika Walt, Finanzvorsteherin

2. **Bewilligung eines Kredites von Fr. 10'320'000.--, davon Fr. 9'500'000.-- für den Einbau eines Dorfsaals und eines Saals für „Kultur im Rex“ im Kesselhaus auf dem ehemaligen Areal der Huber+Suhner AG und Fr. 820'000.-- für die Erschliessung der Gemeinschaftsparzelle sowie Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erreichung des Minergie-Standards und Erstellung einer Lounge (nur Vorberatung, Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012)**
-

Antrag

1. Das Projekt für den Einbau eines Dorfsaals sowie eines Saals für "Kultur im Rex" ins Kesselhaus auf dem ehemaligen Areal der Huber+Suhner AG wird genehmigt.
2. Es werden folgende Kredite bewilligt (3 Fragen auf dem Stimmzettel):
 - Baukredit von Fr. 10'320'000.00 für den Einbau eines Dorfsaals und eines Saals für "Kultur im Rex" ins Kesselhaus auf dem ehemaligen Areal der Huber+Suhner AG, davon Fr. 9'500'000.00 für den Einbau der beiden Säle ins Kesselhaus und Fr. 820'000.00 für die Erschliessung der Gemeinschaftsparzelle;
 - Zusatzkredit von Fr. 725'000.00 für das Erreichen des "Minergie-Standards";
 - Zusatzkredit von Fr. 650'000.00 für die Erstellung einer Lounge auf dem Dach des Kesselhauses.
3. Diese Kredite erhöhen oder ermässigen sich im Rahmen der Baukostenentwicklung seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages bis zur Bauvollendung.
4. Diese Kredite gehen zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 305.5030.01 (Dorfsaal) und Konto 305.5030.02 (Erschliessung).
5. Der Antrag wird der Gemeindeversammlung gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung zur Vorberatung unterbreitet. Die Urnenabstimmung ist am 11. März 2012 vorgesehen.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Ausgangslage und Bedürfnis

Das Bedürfnis nach einem Dorfsaal in Pfäffikon besteht seit langem. Die Bevölkerungsumfrage vom Herbst 2008 hat dies bestätigt. Die Vereine und Organisationen aus Pfäffikon sind für ihre Anlässe und Aktivitäten auf eine geeignete Infrastruktur angewiesen.

Im Jahre 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Zwei-Standorte-Strategie in der Saal- und Hallenfrage zugestimmt. Mit der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 wurde als zukünftiger Standort für einen Dorfsaal und einen kleinen Saal für den Verein Kultur im Rex das Kesselhaus auf dem ehemaligen Areal der Huber+Suhner AG bestimmt. Gleichzeitig wurde ein Projektierungskredit von Fr. 460'000.00 für die Planung der beiden Säle im Kesselhaus bewilligt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, einen Dorfsaal und einen Saal für den Verein Kultur im Rex in nächster Nähe zum Seequai zu realisieren.

In der Vereinbarung mit der Huber+Suhner AG ist u.a. festgehalten, dass die Huber+Suhner AG der Gemeinde das Kesselhaus unentgeltlich abtritt und die Gemeinde eine Mitbenutzung am Umgelände erhält. Zudem können die Firmenparkplätze am Abend und an den Wochenenden für den Dorfsaal benutzt werden. Im Gegenzug verschiebt die Gemeinde den Stogelenweg im Vorbereich des Gebäudes 18 und tritt einen Landstreifen von ca. 400 m² des gegenüberliegenden Gemeindegrundstücks ab.

Das Bauprojekt

Der Dorfsaal soll im Kesselhaus eingebaut werden. In diesem markanten Baukörper mit seiner verglasten Nordfassade waren bisher die Heizzentrale, Kompressoren und andere technische Einrichtungen der Huber+Suhner AG untergebracht. Realisiert werden sollen ein Dorfsaal mit über 400 Plätzen Konzertbestuhlung mit Bühne, Office und Nebenräumen sowie ein kleiner Saal mit rund 150 Plätzen für den Verein Kultur im Rex. Diese können mit den dazu notwendigen Nebenräumen problemlos im Gebäude realisiert werden. Das Gebäude ist rollstuhlgängig. Die separate Erschliessung der beiden Säle ermöglicht es, verschiedene Veranstaltungen parallel zueinander durchzuführen.

Baukredit und Zusatzkredite

Gemäss Kostenvoranschlag ist für das Gebäude mit Ausgaben von Fr. 9,5 Mio. zu rechnen. Dazu kommt ein Kostenanteil für die Erschliessung und die Oberflächengestaltung der Aussenraumparzelle von Fr. 820'000.00. Weil der Minergie-Standard und die Lounge für den Dorfsaal nicht unbedingt nötig sind, werden dafür Zusatzkredite unterbreitet. Trotz dieser hohen Investition muss gemäss aktueller Finanzplanung der Steuerfuss nicht erhöht werden. Pfäffikon wird aus dem neuen Finanzausgleich erheblich höhere Beträge erhalten. Der Gemeinderat will den Mehrertrag einerseits für die Reduktion der Steuern und andererseits für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur verwenden. Für Betrieb und Unterhalt der Säle im Kesselhaus muss mit jährlich netto rund Fr. 268'000.00 gerechnet werden.

Der Gemeinderat hat geprüft, ob der Minergie-Standard realisiert werden soll oder nicht. Das Erreichen des Minergie-Labels ist technisch möglich. Es ist jedoch ein zusätzlicher Kredit von Fr. 725'000.00 nötig. Der Energiespareffekt ist dabei aber gemessen an diesen Kosten nicht sehr hoch. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Zusatzkredit zum Erreichen des Minergie-Standards nicht zur Annahme.

Auf dem Dach des Kesselhauses ist die Erstellung einer Lounge für 50 Personen möglich. Der gesamte Dorfsaal gewinnt dadurch an Attraktivität. Die Lounge löst Mehrkosten von Fr. 650'000.00 aus. Dieser Kredit wird mit Zusatzfrage unterbreitet. Die Lounge ist für den Betrieb nicht nötig und kann später ohne höhere Kosten noch eingebaut werden. Weil der Dorfsaal für sich allein schon eine hohe Investition bedeutet, empfiehlt der Gemeinderat die Lounge im heutigen Zeitpunkt nicht zur Annahme.

Saal für "Kultur im Rex" im Dorfsaal integriert

Der Verein Kultur im Rex ist fester Bestandteil und eine nicht mehr wegzudenkende Bereicherung des kulturellen Lebens in Pfäffikon. Der heutige Standort ist jedoch stark gefährdet. Die Eigentümerin will sich alle Optionen für eine künftige Nutzung des Grundstücks offenhalten. Das Gebäude muss zudem in den nächsten Jahren saniert werden. Der Verein ist mit seinen jährlich 130 bis 140 Veranstaltungen auf einen eigenen Saal angewiesen. Der kleine Saal im Kesselhaus ist für die meisten Bedürfnisse des Vereins Kultur im Rex optimal. Der Nutzung als Kino und Theater ist im Projekt speziell Beachtung geschenkt worden. Für grössere Veranstaltungen kann der Verein Kultur im Rex den grossen Saal nutzen. Mit den Aktivitäten des Vereins Kultur im Rex ist von Beginn weg eine gute Grundauslastung des Kesselhauses gewährleistet.

Dorfsaalfrage endlich gelöst

Der Wunsch nach einem Dorfsaal für Pfäffikon besteht bei den Vereinen seit vielen Jahren. Die Arbeitsgruppe Dorfsaal hat die Bedürfnisse der Pfäffiker Vereine, Firmen und aus der Bevölkerung mit in das Projekt einbezogen und so weit als möglich berücksichtigt. Die Investition ist für die Gemeinde sicher hoch. Sie ist aber finanzpolitisch vertretbar. Ausserdem erhält die Bevölkerung für diese Ausgabe aber auch ein vielseitiges, kulturelles Zentrum. Das Kesselhaus als Baukörper und dessen Lage in Seenähe sind sehr attraktiv. Mit der Realisierung eines grossen und eines kleinen Saals kann das Raumproblem für die Pfäffiker Vereine und andere Organisationen langfristig gelöst werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Projekt dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben unseres Dorfes zusätzliche Impulse verleiht. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage, Konzept und Bedürfnis für einen Dorfsaal

Im Jahre 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Zwei-Standorte-Strategie in der Saal- und Hallenfrage zugestimmt und damit ihr Bedürfnis für einen Dorfsaal zum Ausdruck gebracht. Ein Hauptgrund für zwei Standorte ist, dass die Sporthalle in der Mettlen durch die Schule und die Sportvereine sehr stark ausgelastet ist und die regelmässige Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu grossen Nutzungskonflikten führen würde.

Der Gemeinderat wurde beauftragt, spätestens nach dem Bau der Sporthalle Mettlen mit der Planung des Dorfsaals zu beginnen. Seit der Saal im Hotel Bahnhof nicht mehr zur Verfügung steht, hat das Projekt an Dringlichkeit gewonnen, da zurzeit ein Saal für 100 bis 300 Plätze Bankettbestuhlung fehlt. Auch die Bevölkerungsumfrage vom Herbst 2008 hat gezeigt, dass für einen Dorfsaal grosse Zustimmung besteht, wenn die Steuern nicht erhöht werden müssen.

Dorfvereine und andere Organisationen sind für viele Anlässe und Aktivitäten auf eine geeignete Infrastruktur angewiesen, welche ganzjährig benutzbar ist. Das Anforderungsprofil für Sporthalle und Dorfsaal wurde an der Urnenabstimmung wie folgt genehmigt:

- Realisierung der Sporthalle Mettlen, die nebst dem Schul- und Vereinssport Raum für jährlich vier bis sechs grosse Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Bankettbestuhlung beziehungsweise mehr als 400 Plätzen Konzertbestuhlung bietet und auch über eine grosse Bühne verfügt.
- Bau eines Dorfsaals mit 300 Plätzen Bankettbestuhlung beziehungsweise 400 Plätzen Theaterbestuhlung samt einer Bühne mit Nebenräumen.
- Die Räumlichkeiten sollen sich für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen eignen.

Mit Urnenabstimmung vom 29. November 2009 wurde dem Standort für den Dorfsaal im Kesselhaus zugestimmt, ein Projektierungskredit von Fr. 460'000.00 bewilligt und ein kleiner Saal für den Verein Kultur im Rex in das Raumprogramm aufgenommen.

2. Eckwerte Raumprogramm

	Projekt grosser Saal:	Projekt kleiner Saal (Rex):
Bankettbestuhlung	bis 330 Plätze	--
Konzertbestuhlung	bis 420 Plätze	146 Plätze
Bühne	100 m ²	25 m ²
Nebenräume (u.a. Garderoben und Lagerräume)	180 m ²	56 m ²
WC-Anlagen		65 m ²
Office, Küche	ca. 60 m ²	--
Foyer (evtl. Aussenräume)	140 m ²	74 m ²
Büros		28 m ²
Garderoben für Gäste	im Foyer integriert	im Foyer integriert
Parkplätze		70

Das Raumprogramm entspricht im Wesentlichen der ursprünglichen Vorlage.

3. Kleiner und grosser Saal im Kesselhaus - plus Lösung für Verein Kultur im Rex

Der Bau des Dorfsaals würde nicht nur den lang gehegten Wunsch der Vereine erfüllen, sondern auch das Raumproblem des Vereins Kultur im Rex nachhaltig lösen und dessen Erhalt sichern. Der Verein organisiert seit bald 30 Jahren vielfältige und attraktive kulturelle Veranstaltungen und ist deshalb aus dem kulturellen Leben von Pfäffikon nicht mehr wegzu-denken. Er ist heute in der Liegenschaft Spitalstrasse 1 eingemietet. Im Rahmen eines Leis-

tungsauftrags von der Gemeinde Pfäffikon wird er mit einem Betriebsbeitrag für die Infrastruktur und einem Defizitbeitrag für die Veranstaltungen unterstützt.

Es ist bekannt, dass die Eigentümerin eine anderweitige Nutzung ihrer Liegenschaft prüft. Die Gefahr ist gross, dass diese in näherer Zukunft veräussert oder umgenutzt wird und dann für das Rex nicht mehr zur Verfügung steht.

Nebst dem grossen Saal mit den vorgängig aufgeführten Eckwerten lässt sich noch ein kleiner Saal ins Kesselhaus integrieren. Der Verein Kultur im Rex zeigt aufgrund der sehr unsicheren Zukunft am heutigen Standort grosses Interesse an diesem Raum im 1. OG des Kesselhauses. Der Verein Kultur im Rex würde dort ca. 130 bis 140 Anlässe pro Jahr durchführen. An den freien Terminen ist eine Nutzung durch andere Vereine und Private vorgesehen. Das Projekt stellt sicher, dass auch Parallelveranstaltungen in den beiden Sälen möglich sind.

4. Ausbaustandard und Kostenrahmen

In der für den Projektierungskredit massgebenden Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 20 % war der Betrag von Fr. 8,5 Mio. eingesetzt (exkl. Minergie-Standard und Lounge). Die Arbeitsgruppe Dorfsaal hat sich an diesem Betrag orientiert. Sie musste aber einsehen, dass damit nur eine ungenügende Infrastruktur erhältlich ist. Unter anderem müsste auf diverse Nebenräume, den Regieraum im grossen Saal, die gestufte Bestuhlung im kleinen Saal und auf eine den Ansprüchen genügende Bühne im grossen Saal verzichtet werden. Die Arbeitsgruppe Dorfsaal und der Gemeinderat haben sich deshalb entschieden, dem Souverän die vorliegende Projektvariante für Fr. 9,5 Mio. zu unterbreiten. Die Differenz zwischen Kostenschätzung und Kostenvoranschlag entsteht vor allem durch:

- höhere Ausgaben für statische Abbrüche im Gebäudeinnern
- zusätzliche bauliche Auflagen im Brandschutz
- Verbesserungen im Raumkonzept
- höhere Erschliessungskosten
- höhere Anschlussgebühren

In Zahlen bedeutet dies:

Kostenübersicht	Schätzung 2009	Kostenvoranschlag 2011
Dorfsaal inkl. Saal Kultur im Rex	Fr. 8'500'000.00	Fr. 9'500'000.00
Erschliessungskosten	Fr. 265'000.000 <i>oben enthalten</i>	Fr. 820'000.00
Kosten Minimum	Fr. 8'500'000.00	Fr. 10'320'000.00
Minergie-Standard	Fr. 850'000.00	Fr. 725'000.00
Lounge	Fr. 450'000.00	Fr. 650'000.00
Kosten Maximum	Fr. 9'800'000.00	Fr. 11'695'000.00

Es entstehen also nicht nur höhere Ausgaben, sondern auch wesentliche Verbesserungen. Im Frühjahr 2010 wurde bei den Dorfvereinen und bei grösseren Firmen in Pfäffikon eine Umfrage durchgeführt. Der Arbeitsgruppe wurden viele Ideen und Anregungen mitgeteilt. In der Detailprojektierungsphase hat sich aber gezeigt, dass aus Kostengründen nur noch einige Zusatzwünsche berücksichtigt werden können. Die Küche wird nur mit einer minimalen Ausrüstung versehen. Auch auf die Galerie im grossen Saal und auf eine hydraulische Bühne muss verzichtet werden. Das Projekt ist so ausgelegt, dass spätere Ergänzungen in der Küche und im Bühnenbereich möglich sind.

Die Kostensteigerung zwischen Kostenschätzung und Kostenvoranschlag beträgt rund 15 %. Sie liegt damit in der oben angegebenen Bandbreite. Nicht vergessen werden darf auch, dass die Gemeinde nebst einem Dorfsaal auch attraktive Räumlichkeiten für den Verein Kultur im Rex erhält und für diese wichtige Institution die Standortfrage langfristig gelöst ist.

5. Installationen im Untergeschoss / Seewasserpumpe / Heizung

Im Abtretungsvertrag wurde der Huber+Suhner AG ein ausschliessliches Benützungsrecht an Teilen des 1. und 2. Untergeschosses eingeräumt. Die Huber+Suhner AG hat sich verpflichtet, alle lärmigen Maschinen und Gerätschaften aus dem Kesselhaus zu entfernen. Es verbleiben eine Seewasserpumpe und Installationen zur Wärmegegewinnung. Es ist sichergestellt, dass Veranstaltungen nicht durch störende Geräusche beeinträchtigt werden.

Bisher betrieb die Huber+Suhner AG zur Kühlung von Betriebsprozessen und zur Wärmerückgewinnung ein Seewasser-Pumpwerk. Die Gemeindewerke Pfäffikon haben diese Anlage von der Huber+Suhner AG ins Eigentum übernommen. Die Werkkommission hat ein Projekt genehmigt, nach dem die Gemeindewerke die Anlage umfassend ausbauen und inskünftig mit einem Wärmecontracting den Dorfsaal, das ganze Gestaltungsplangebiet sowie die Industriegebäude der Huber+Suhner AG mit umweltschonender Heizenergie versorgen.

6. Minergie

Der Gemeinderat hat in seinem Leitbild festgehalten, dass er bei Neubauten und Sanierungen von öffentlichen Gebäuden jeweils prüft, ob der Minergie-Standard realisiert werden soll oder nicht. Wichtige Punkte für das Erreichen des Minergie-Standards werden im Projekt bereits erfüllt, nämlich die vorgesehene Wärmedämmung und die Heizung mit weitgehend erneuerbaren Energien.

Für das Erreichen des Minergie-Standards müssen zusätzliche Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung installiert werden. Der Grossteil der Mehrkosten von Fr. 725'000.00 (rund 8 %) entfallen auf diese Lüftungsanlage. Der Energiespareffekt ist dabei aber nicht sehr hoch.

Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, den Stimmberechtigten den Zusatzkredit zum Erreichen des Minergie-Standards aufgrund des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht zur Annahme zu empfehlen.

7. Lounge

Auf dem Dach des Kesselhauses ist die Erstellung einer Lounge für 50 Personen möglich. Dieser Ort bietet eine einzigartige Aussicht über den Pfäffikersee in die Berge und eignet sich damit bestens für Apéros und für andere Anlässe. Mit der separaten Erschliessung sind getrennte Veranstaltungen im grossen und im kleinen Saal sowie in der Lounge möglich. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf Fr. 650'000.00.

Die Erstellung der Lounge ist ein attraktives "Plus" zum Dorfsaal. Die Lounge ist für den Betrieb aber nicht nötig und kann später ohne höhere Kosten noch eingebaut werden. Weil der Dorfsaal für sich allein schon eine hohe Investition bedeutet, empfiehlt der Gemeinderat die Lounge im heutigen Zeitpunkt nicht zur Annahme.

8. Betriebskonzept

Die Räumlichkeiten sollen in erster Linie Pfäffiker Vereinen, Organisationen und Kulturschaffenden zu moderaten Benützungsgebühren zur Verfügung stehen. Der personelle Aufwand für Verwaltung, Betreuung der Anlässe und die Reinigung soll möglichst tief sein. Zusätzliche Personalkosten für Hauswartung und Reinigung werden aber anfallen.

Die Kombination von einem kleinen und einem grossen Saal an einem Ort hat grosse Vorteile. So ist dank der Nutzung durch den Verein Kultur im Rex und weiterer Pfäffiker Vereine von Anfang an eine gute Auslastung des Kesselhauses gewährleistet. Es kann sich ein neues kulturelles Zentrum entwickeln, wodurch die Attraktivität von Pfäffikon weiter steigt. Allfälligen Lärmemissionen auf die geplanten Wohnbauten im Gestaltungsplangebiet wird mit

baulichen Massnahmen (u.a. Platzierung der Ein-/Ausgänge und Schallschutzverglasung) Rechnung getragen.

9. Kostenvoranschlag und Folgekosten

Am 29. November 2009 wurde ein Planungskredit von Fr. 460'000.00 bewilligt. Während der Projektierung mussten insbesondere für die Gemeinschaftsparzelle rund um das Kesselhaus (¼ Miteigentum) zusätzliche Abklärungen getroffen werden, weshalb der Planungskredit durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 16. November 2010 um Fr. 25'000.00 auf total Fr. 485'000.00 erhöht wurde. Der Planungskredit ist im nachfolgenden Kostenvoranschlag enthalten.

	Dorfsaal
Planungskredit	Fr. 485'000.00
Vorbereitungsarbeiten	Fr. 688'000.00
Gebäude	Fr. 6'875'000.00
Betriebseinrichtungen	Fr. 471'000.00
Baunebenkosten	Fr. 857'000.00
Ausstattung	Fr. 124'000.00
Total Baukredit (+/- 10 %)	<u>Fr. 9'500'000.00</u>
Erschliessungsbeitrag (+/- 20 %)*	Fr. 820'000.00
Total Baukredit inkl. Erschliessungsbeitrag	<u>Fr. 10'320'000.00</u>
Option Minergie	Fr. 725'000.00
Option Lounge	Fr. 650'000.00

* Erschliessung

Die Gemeinde Pfäffikon ist mit der Eigentumsübertragung auch zu einem ViertelMiteigentümerin an der Aussenraumparzelle geworden. Durch die Grundeigentümer (Huber+Suhner AG, Swisscanto Anlagestiftung und Gemeinde Pfäffikon) muss die Erschliessung des Bau-felds C geplant und gebaut werden. Es sind Oberflächenarbeiten nötig und es müssen Anlagen für die Versickerung, Trink-, Schmutz- und Meteorwasser sowie Elektrizität erstellt werden. Der Kostenteiler zu Lasten der Gemeinde weist einen Betrag von Fr. 820'000.00 aus. Die Grundstücke erhalten durch die Erschliessung eine Wertsteigerung. Die Erschliessungskosten werden auch dann fällig, wenn der Baukredit für den Dorfsaal abgelehnt würde. Der Gemeinderat müsste sie als gebunden bewilligen. Das Grundstück wäre jedoch wie erwähnt mehr wert. Da insbesondere die Swisscanto Anlagestiftung ihr Projekt noch nicht im Detail kennt, können die Kosten nur mit +/- 20 % angegeben werden.

Folgekosten

Die Folgekosten beinhalten Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen und die Aufwendungen für den Unterhalt und den Betrieb des Dorfsaales. Die Abschreibung hat gemäss den gesetzlichen Vorgaben 10 % des jeweiligen Restwertes zu betragen. Die abzuschreibende Investition beläuft sich auf Fr. 10'320'000.00. Im ersten Jahr sind die Beträge hoch, nehmen aber von Jahr zu Jahr wegen des reduzierten Restwertes ab. In den ersten zehn Jahren fallen im Durchschnitt jährlich Fr. 874'000.00 Abschreibungen und Zinsen an. Danach ist die grosse Investition finanzpolitisch "verdaut". Für Betrieb und Unterhalt sind 2 - 3 % der Anlagekosten vorzusehen.

Abschreibungen (10 % degressiv, Durchschnitt erste zehn Jahre)	Fr. 672'000.00
Verzinsung (3 %, Durchschnitt erste zehn Jahre)	Fr. 202'000.00
Betrieb und Unterhalt 2 %	Fr. 206'000.00
Personelle Folgekosten	Fr. 135'000.00
./.. Mutmassliche Mietzinserträge	Fr. - 73'000.00
Total	<u>Fr. 1'142'000.00</u>

Nach den ersten zehn Jahren sinken diese Ausgaben auf durchschnittlich ca. Fr. 573'000.00 pro Jahr. Ein Dorfsaal kann nicht kostendeckend betrieben werden. Das zeigt auch ein Vergleich mit anderen Gemeinden. Eine Infrastruktur für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe hat ihren Preis und bietet dafür der Dorfgemeinschaft einen unschätzbaren Nutzen.

Finanzpolitische Würdigung

Mit der Revision des neuen kantonalen Finanzausgleichs wird der finanzielle Spielraum der Gemeinde wesentlich grösser. Deshalb ist der Gemeinderat heute überzeugt davon, dass sich die Gemeinde einen Dorfsaal leisten kann.

10. Zeitplan und weiteres Vorgehen

- Vorberatende Gemeindeversammlung Montag, 5. Dezember 2011
- Urnenabstimmung Baukredit Sonntag, 11. März 2012
- Ausführungsplanung 2012
- Bauphase 2013 bis 2014

11. Was passiert bei einer Ablehnung der Vorlage

Das Grundstück "Kesselhaus" ist der Gemeinde Pfäffikon zum Eigentum abgetreten worden. Die Gemeinde muss entweder eine neue Verwendung für dieses Gebäude oder aber einen Käufer finden. Der Huber+Suhner AG ist ein Vorkaufsrecht zu Bedingungen, wie es einer Drittperson verkauft werden kann, eingeräumt worden.

Der Gemeinderat muss die Erschliessungskosten für das Grundstück Kesselhaus und die Gemeinschaftsparzelle im Betrag von Fr. 820'000.00 als gebunden bewilligen.

Die Dorfsaalfrage in Pfäffikon würde weiterhin offen bleiben.

Für den Verein Kultur im Rex bleiben zwei mögliche Szenarien:

- a) Der Verein mietet die Liegenschaft Spitalstrasse 1 nach Möglichkeit wie bisher. Bei einer Nutzungsänderung oder bei einem Verkauf der Liegenschaft besteht die Gefahr, dass sich der Verein auflöst.
- b) Die Liegenschaft Spitalstrasse 1 wird durch die Gemeinde oder Dritte gekauft und an den Verein Kultur im Rex weitervermietet. Die Kosten für einen Kauf und die gesetzlich nötigen Investitionen (Feuerpolizei und behindertengerechtes Bauen) werden auf rund Fr. 2'500'000.00 bis Fr. 3'000'000.00 geschätzt.

12. Zusammenfassung und Empfehlung

Arbeitsgruppe und Gemeinderat haben in enger Zusammenarbeit das Projekt Dorfsaal ausgearbeitet. Die Dorfvereine und auch Einzelpersonen haben sich eingebracht. An verschiedenen Veranstaltungen wurden die Absichten und Ideen präsentiert und sowohl beteiligte Stellen als auch die Bevölkerung informiert.

Schon seit Jahren besteht in Pfäffikon der Wunsch nach einem Dorfsaal. Nun liegt ein zukunftsgerichtetes Projekt vor, das der Bevölkerung einen attraktiven Dorfsaal und dem Verein Kultur im Rex einen neuen, dauerhaften Standort bietet.

Die Arbeitsgruppe Dorfsaal und der Gemeinderat sind vom Dorfsaalprojekt überzeugt und beantragen Zustimmung. Der Entscheid liegt nun bei Ihnen, sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Referent

Gemeinderat Pius Amstutz, Liegenschaftenvorstand

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Ablehnung.

Projekt-Film und Pläne können eingesehen werden!

Auf der Homepage der Gemeinde können Sie anhand von computeranimierten Bildern einen virtuellen Rundgang durch den Dorfsaal unternehmen. Auch die Projektpläne und der Bericht sind dort publiziert.

Siehe www.pfaeffikon.ch, Verzeichnis Dorfsaal im Kesselhaus

3. Zustimmung zur Verordnung über die Abfallentsorgung

Antrag

1. Die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Pfäffikon vom 19. Mai 2011 wird genehmigt. Die alte Abfallverordnung vom 4. Dezember 1995 wird aufgehoben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Werkkommission beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Seit dem 1. Januar 2011 sind die Gemeindewerke Pfäffikon eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Mit der Revision der Gemeindeordnung wurde ihr neu die Abfallbewirtschaftung übertragen. Deshalb und aufgrund des geänderten kantonalen Rechts muss die bestehende Abfallverordnung aus dem Jahr 1995 angepasst werden.

1. Ausgangslage, Veranlassung

Mit Beginn der Amtsdauer 2010/14 traten die revidierte Gemeindeordnung sowie die Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008 in Kraft. Das Geschäft der Gemeindewerke wurde per 1. Januar 2011 auf die öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen. Mit der rechtlichen Verselbständigung erhalten die Gemeindewerke grössere Flexibilität, kürzere Entscheidungswege und durch die eigene Rechnungsführung mehr Transparenz bei den Finanzen. Aufgrund der neuen, eigenen Rechtspersönlichkeit hat die Gemeindeversammlung schon am 29. November 2010 die Verordnungen über die Elektrische Energie, die Siedlungsentwässerung, die Wasserversorgung, die Gasversorgung sowie die Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke genehmigt. Mit der Übernahme der Abfallbewirtschaftung durch die Gemeindewerke muss nun auch die Abfallverordnung vom 4. Dezember 1995 überarbeitet werden.

2. Überarbeitete Abfallverordnung

Die Gemeindewerke haben in Zusammenarbeit mit einem Juristen eine neue Abfallverordnung ausgearbeitet. Dabei wurde die Mustervorlage des Kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hinzugezogen, welche auf dem seit 1995 mehrfach veränderten kantonalen Abfallrecht aufbaut. Die revidierte Verordnung wurde zudem der neuen Rechtsform entsprechend angepasst und heisst jetzt neu „Verordnung über die Abfallentsorgung“. Da die Abfallverordnung grundlegend überarbeitet und teilweise neu gegliedert wurde, ist eine vergleichende Darstellung der einzelnen Abschnitte leider nicht möglich. Es handelt sich mehr um formelle Änderungen als inhaltliche.

Das Ausführungs- und Gebührenreglement über die Abfallentsorgung wird von der Werkkommission erlassen und ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.

3. Antrag

Aufgrund der revidierten Gemeindeordnung und der damit verbundenen Verselbständigung der Gemeindewerke ist der Erlass der überarbeiteten Abfallverordnung unerlässlich. Gemeinderat und Werkkommission beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Referent

Gemeinderat Stefan Gubler, Werkvorstand

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.



Verordnung über die Abfallentsorgung (AEV)

19. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Organisation und Verhaltenspflichten	5
3. Finanzierung	7
4. Kontroll- und Strafbestimmungen.....	8
5. Haftung und Verjährung.....	9
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss Revision vom 30. November 2008, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Pfäffikon ZH, ausser bezüglich des Klärschlammes.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen.

Art. 1 Definition der Abfallarten

1.1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (z.B. Papier, Karton, Glas, Metall).

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzen energetisch oder stofflich verwertet werden können.

1.2. Betriebsabfälle: Separatabfälle, die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung weder den Siedlungsabfällen entsprechen noch Sonderabfälle darstellen.

1.3. Bauabfälle: Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

1.4. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 als solche bezeichnet werden.

Art. 2 Grundsätze

Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

Art. 3 Einwohner- und Gebäudedaten

Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken Pfäffikon ZH die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.

Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 4 Vollzug und Ausführungsvorschriften

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Anstaltsordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen.

Die Werkkommission erlässt ein Ausführungs- und Gebührenreglement. In diesem werden, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verträge abschliessen.

Art. 6 Information

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH informieren und beraten die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und die Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordinieren ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben Daten über die Abfallwirtschaft, geben Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

2. **Organisation und Verhaltenspflichten**

Art. 7 Aufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sorgen dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird, sofern die Nachfrage angemessen ist;
- die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sorgen für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind. Sie können dazu die Möglichkeiten nutzen, die der Gemeinde Pfäffikon ZH auf Grund von Zweckverbänden zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag gemäss Art. 29 der Anstaltsordnung geregelt.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH fördern und unternehmen Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung.

Art. 8 Aufgaben der Gemeinde Pfäffikon ZH

Die Gemeinde Pfäffikon ZH vollzieht das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 10 Abs. 9 und 15-17.

Die Gemeinde Pfäffikon ZH stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen und Anlagen wie z.B. Seequai, Wanderwege etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und lässt diese regelmässig leeren. Die Kosten für die Aufstellung und Leerung dieser Abfallbehältnisse werden je zu 50 % durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Abfall-Grundgebühren) und durch die Gemeinde Pfäffikon ZH (allgemeine Rechnung) getragen.

Art. 9 Sammlungen

Für die folgenden Abfälle bieten die Gemeindewerke Pfäffikon ZH regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle wie z.B. Grüngut, Karton, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 10 Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

10.1 Kehricht und Sperrgut können der von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH organisierten Abfuhr übergeben werden. Sie können auch direkt in die Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) gebracht werden.

Sperrige Gegenstände können gemäss kantonaler Abfallverordnung (ZR 712.11 Art. 6 und 7) auch gegen eine Gebühr den Herstellern oder Händlern zurückgebracht werden.

Gemäss der Verordnung des Bundes über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) werden diese Geräte durch den Handel kostenlos zurückgenommen, sofern er Geräte der jeweiligen Art im Sortiment führt.

10.2 Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

10.3 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

10.4 Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

10.5 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

10.6 Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

10.7 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

10.8 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

10.9 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummis, Zigarettenstummel, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen.

- 10.10 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- 10.11 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- 10.12 Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- 10.13 Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen sowie die Veranstalter zum Einsammeln dieser Abfälle verpflichtet werden.
- 10.14 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 10.15 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- 10.16 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Luftreinhalteverordnung.
- 10.17 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

3. Finanzierung

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen übertragen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Litteringabfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden je zu 50 % durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Abfall-Grundgebühren) und durch die Gemeinde Pfäffikon ZH (allgemeine Rechnung) getragen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bezahlen dem Kanton die von der Gemeinde geschuldete Abgabe gemäss § 36 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes. Die Abgabe wird der Abfallrechnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH belastet.

Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben

Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Ausführungs- und Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 13. Grundgebühr

Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 12 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 12 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar eines Jahres.

Das Ausführungs- und Gebührenreglement kann vorsehen, dass die Rechnungsstellung mit deren Einverständnis an die Verwaltung, die Mieterin bzw. den Mieter oder die Pächterin bzw. den Pächter erfolgen kann. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist für die Gebühr solidarisch verpflichtet.

Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Wohneinheit resp. pro Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit.

Art. 14 Verwaltungsgebühren

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 15 Festlegung der Gebührenhöhe

Die Werkkommission legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Ausführungs- und Gebührenreglement fest.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Werkkommission offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt.

Art. 16 Steuern und Abgaben

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu den hier geregelten Gebühren in vollem Umfang weiter.

4. Kontroll- und Strafbestimmungen

Art. 17 Kontrolle

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH kontrollieren die Einhaltung der Gebührenpflicht und setzen diese durch. Zu Kontrollzwecken ist die Werkkommission berechtigt, Abfallgebinde zu öffnen. Sie kann dieses Befugnis auch Dritten (z.B. mit der Abfuhr betrauten Transportunternehmen) übertragen.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 18 Strafbestimmungen

Die Strafbarkeit für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und das kantonale Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1) richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in den genannten Gesetzen.

Wer öffentlichen Grund verunreinigt oder die Pflichten gemäss Art. 10 nicht befolgt, kann gemäss Polizeiverordnung mit einer Busse belegt werden, sofern für die betreffende Widerhandlung nicht ausschliesslich die Strafbestimmungen der in Abs. 1 genannten Gesetze zur Anwendung gelangen.

5. Haftung und Verjährung

Art. 19 Haftung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Aus der Mitwirkung bei der Abfallbewirtschaftung kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgeleitet werden.

Art. 20 Verjährung

Forderungen für Abfallgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 4. Dezember 1995 aufgehoben.

Art. 23 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am xx.xx.2011.

Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion

mit Verfügung Nr.:.....

genehmigt am:.....

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per xx.xx.2011.

4. Bewilligung eines jährlichen Gemeindebeitrages von Fr. 31'806.-- für die Jahre 2012 - 2015 an den Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland

Antrag

1. Dem Beitragsgesuch des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO) über jährlich Fr. 31'806.-- wird für die Jahre 2012 - 2015 zuhanden der Gemeindeversammlung zugestimmt.
2. Der Beitrag von Fr. 30'745.80 für die Suchtprävention geht zu Lasten der Laufenden Rechnung, Konto 450.3650.00, Geschäftsfeld Gesundheit, und der Anteil Gewaltprävention von Fr. 1'060.20 zu Lasten der Laufenden Rechnung, Konto 110.3650, Geschäftsfeld Sicherheit.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Der Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO) stellt mit Schreiben per Ende Mai 2011 für die Jahre 2012 - 2015 ein Gesuch für einen jährlichen Beitrag von Fr. 31'806.--.

Die mehrjährige, gute Zusammenarbeit mit der Suchtpräventionsstelle bei Projekten und Aktionen im Gesundheitsbereich soll weitergeführt werden.

Ab 2007 hat die Suchtpräventionsstelle auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen reagiert und nach sorgfältiger Bedarfsabklärung einen neuen Leistungsauftrag bezüglich Gewaltprävention erstellt. Der Beitrag von Fr. 31'806.-- an die Suchtpräventionsstelle enthält neu einen jährlichen Beitrag zur Defizitdeckung von Fr. 0.10 pro Einwohner für die Gewaltprävention.

Der Gemeinderat begrüsst die gute und wertvolle Unterstützung beider Fachstellen. Mit Ihrer Zustimmung ermöglichen Sie auch zukünftig die Nutzung sinnvoller Angebote im Bereich der Sucht- und Gewaltprävention.

1. Ausgangslage

Das Finanzierungsgesuch betrifft die Suchtprävention, welche der VDZO als Kernaufgabe führt, sowie die seit 2007 neu angegliederte Gewaltprävention.

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 3. Dezember 2007 letztmals einen Beitrag von Fr. 2.90 pro Einwohner bzw. Fr. 27'202.-- jährlich für die Jahre 2007 - 2011. Der VDZO beantragt wiederum einen Beitrag von Fr. 2.90 pro Einwohner für die Suchtpräventionsstelle in den Jahren 2012 - 2015.

Die Pilotphase der Fachstelle Gewaltprävention wurde aus dem Vereinsvermögen finanziert. Seit 2009 werden die Kosten den Leistungsempfängern verrechnet. Eine vollständige Kostendeckung konnte jedoch bisher nicht erreicht werden, da verschiedene Leistungen, wie Telefonberatung oder Präsenz, nicht verrechnet werden können. Daher beantragt der VDZO einen zusätzlichen Anteil für die Gewaltprävention von Fr. 0.10 pro Einwohner.

Neu beträgt der jährliche Gemeindebeitrag daher Fr. 3.00 pro Einwohner respektive Fr. 31'806.--.

2. Gemeindespezifisches Angebot der Suchtpräventionsstelle

Hauptsächlich arbeiten für Projekte und Aktionen die Ressorts Soziales, Schule, Sicherheit und Gesundheit mit der Suchtpräventionsstelle zusammen. Die Fachstelle berät und begleitet verschiedenste Projekte in diesen Bereichen. Dank einem regelmässigen Informationsaustausch können aktuelle Themen frühzeitig aufgegriffen werden.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich die gemeindespezifischen Leistungen in den letzten Jahren auf verschiedene Akteure/Zielgruppen verteilt haben:

	2010	2011 (Januar bis Juni)
Gemeindebehörden	16 %	37 %
Schulen	47 %	51 %
Andere Institutionen	19 %	7 %
Elternprojekte	18 %	5 %
Total Stunden	225	172

Behörden: Insbesondere Abteilung Sicherheit (Jugendschutz Alkohol) und Soziales (Vernetzungsgruppe Jugenddienste)

Schulen: Volksschule PS/OS (Projektberatung/Kurse)

Andere Institutionen: Jugendarbeit, Sucht im Alter (Beratung/Projekte)

Elternprojekte: Frauentische mit Migrantinnen, Hotline, Öffentlichkeitsarbeit

Die Suchtpräventionsstelle stellt zudem ein reiches Angebot an Informations- und Aufklärungsunterlagen zur Verfügung.

3. Regionale Dienstleistungen der Suchtpräventionsstelle

Zum Angebot gehören ebenfalls regionale Dienstleistungen im Bereich Beratung, Entwicklung und Schulungen zu verschiedensten Themen. Ein Projekt, das in diesem Bereich gerade entwickelt wird, ist das Projekt NoTox, welches zusammen mit Regionalspitälern erarbeitet wird. Dabei geht es um die Kurztherapie von Personen, die mit einer Alkoholvergiftung eingeliefert wurden.

Weitere Themen wie Information, Beratung und Vermittlung runden das Angebot ab.

4. Finanzierung

Das Finanzierungsgesuch für die Dienstleistungen des VDZO erfolgt über einen Beitrag pro Einwohner und Jahr für die Jahre 2012 - 2015.

Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt Fr. 3.00 pro Einwohner, was einen wiederkehrenden Gesamtbeitrag von Fr. 31'806.-- ergibt.

Der Beitrag von Fr. 3.00 pro Einwohner ist für alle Gemeinden gleich hoch.

Die Finanzierung des Beitrages von Fr. 31'806.-- wird aufgeteilt auf die Geschäftsfelder Gesundheit (Fr. 30'745.80) und Sicherheit (Fr. 1'060.20).

5. Antrag

Das Engagement und die Angebote des VDZO entlasten und unterstützen die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Suchtprävention, der Gesundheitsförderung und der Gewaltprävention. Es wird Fachunterstützung geboten, welche die Gemeinde sonst anderweitig beziehen müsste. Die Gemeinde Pfäffikon hat in den letzten Jahren regelmässig Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Der Gemeinderat bittet Sie, dem Beitragsgesuch des VDZO für die Jahre 2012 - 2015 zuzustimmen.

Referent

Gemeinderat Hans Heinrich Raths, Gesundheitsvorstand

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

5. Zustimmung zum Gemeindebeitrag an die monatlich erscheinende Gemeinde- Informations-Zeitung PfäffikerIN und Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 71'928.-- für die Jahre 2012 - 2016

Antrag

1. Die Gemeinde Pfäffikon leistet jährliche Beiträge von Fr. 71'928.00 (inkl. 8 % MwSt.) an die Schellenberg Druck AG für die Herausgabe der PfäffikerIN.
2. Die dafür erforderlichen Kredite werden als jährlich wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 13 Ziffer 4 Gemeindeordnung bewilligt.
3. Die Beitragsleistung erstreckt sich vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeindeversammlung wies am 20. Juni 2011 die Vorlage für die Herausgabe einer Informations-Zeitung an den Gemeinderat zurück mit dem Auftrag, auf einen Wechsel bei der Herausgeberin zu verzichten und auf der Basis der bisher erscheinenden PfäffikerIN mit der Schellenberg Druck AG eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Diesen Auftrag hat der Gemeinderat umgesetzt.

Die Schellenberg Druck AG ist interessiert, die PfäffikerIN weiterhin gemäss bewährtem Konzept herauszugeben. Sie hält ihre Offerte vom Herbst 2010 aufrecht. Das heisst der Gemeindebeitrag liegt inskünftig bei Fr. 71'928.00 pro Jahr (inkl. MwSt.).

Die PfäffikerIN erscheint weiterhin monatlich und wird gratis in alle Haushaltungen verteilt. Der Gemeinde werden acht Seiten, den Vereinen vier Seiten und für den Veranstaltungskalender des Verkehrsvereins drei Seiten zur Verfügung stehen. Mit dem Gemeindebeitrag sind die damit verbundenen Publikationsrechte für Informationen der Behörden und der Verwaltung, für Beiträge und Berichte aus dem Vereinsleben sowie für den Veranstaltungskalender abgegolten. Die Zusammenarbeit ist in einer separaten Leistungsvereinbarung detailliert geregelt. Die Vereinbarung wurde vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung wieder auf fünf Jahre abgeschlossen. Für eine spätere Verlängerung der Zusammenarbeit hat die Gemeindeversammlung damit wieder ein Mitspracherecht. Die PfäffikerIN ist bei der Bevölkerung nach wie vor beliebt. Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zur Vorlage.

1. Ausgangslage

Seit rund 15 Jahren erscheint die PfäffikerIN monatlich als Gratiszeitung in allen Haushaltungen. Sie wird von der Schellenberg Druck AG, Pfäffikon, herausgegeben. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag. Die Zusammenarbeit war bisher jeweils auf fünf Jahre befristet.

Am 30. November 2009 behandelte die Gemeindeversammlung einen Antrag um Verlängerung der Zusammenarbeit bis ins Jahr 2014. Der Souverän wies das Geschäft auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission an den Gemeinderat zurück. Damals wurde bemängelt, dass die Kostentransparenz fehlt, die Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht nachvollzogen werden könnten und dass keine Konkurrenzofferten eingeholt wurden. Diesen Auftrag führte der Gemeinderat aus. Das Submissionsverfahren führte zu einem Wechsel bei der Verlegerin. Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011, eine Zusammenarbeit mit der ZO Wochenzeitungen AG einzugehen und die Informations-

zeitung neu unter dem Namen INPfäffikon als Beilage zur Wochenzeitung regio.ch herauszugeben. Auch diesen Antrag wies die Gemeindeversammlung an den Gemeinderat zurück.

Es wurde argumentiert, dass im Vergleich die bisherige PfäffikerIN in ihrer äusseren Erscheinung attraktiver und inhaltlich eigenständiger sei. Ausserdem werde sie vor Ort produziert und von der Bevölkerung geschätzt. Die Zusammenarbeit zwischen Redaktion und Vereinen sei über all die Jahre insgesamt gut gewesen und der Mehrpreis sei verkräftbar.

2. Gemeinderat setzt Auftrag um

Der Gemeinderat hat in der Folge mit der Schellenberg Druck AG das Gespräch gesucht. Die Verlegerin ist interessiert, die PfäffikerIN auch inskünftig herauszugeben. Die Bedingungen der im Herbst 2010 eingereichten Offerte werden aufrechterhalten. Die Vertragsverhandlungen konnten erfolgreich abgewickelt werden. Die ausgehandelte Vereinbarung entspricht im Wesentlichen dem Vertrag, wie er auch für eine Zusammenarbeit mit der ZO Wochenzeitungen AG gegolten hätte. Gegenüber dem früheren Vertrag mit der Schellenberg Druck AG wurde er deutlich erweitert.

3. Bewährtes Konzept der PfäffikerIN

Die PfäffikerIN wird wie bisher einmal im Monat gratis in alle Pfäffiker Haushalte verteilt. Die Zeitung erscheint im Tabloidformat als vierfarbiger Druck. Inhaltlich werden der Gemeinde acht Seiten, den Vereinen vier Seiten und dem Verkehrsverein mit dem Veranstaltungskalender drei Seiten pro Ausgabe zur Verfügung stehen. Die Informationszeitung soll weiterhin ein attraktives, viel beachtetes Medium für die Bevölkerung sein. Daneben dient sie wie bisher als Informationsplattform der Gemeinde für Berichte zur Behörden- und Verwaltungstätigkeit, die über Tagesaktualitäten hinausgehen. Auch für das örtliche Gewerbe muss die Zeitung als Werbemedium attraktiv sein.

Die Papierqualität der PfäffikerIN hat immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben. Einerseits wird die mangelnde Umweltverträglichkeit kritisiert und andererseits die Attraktivität der Zeitung gerade wegen der hohen Papierqualität gelobt. Verlegerin und Gemeinderat sind übereingekommen, das bisher verwendete Papier beizubehalten. Dieses ist FSC-zertifiziert (Forest Stewardship Council). Der international anerkannte FSC-Standard verpflichtet Forstunternehmen, den Wald umweltgerecht, sozial verträglich und wirtschaftlich tragbar zu nutzen. Ausserdem werden die Druckerzeugnisse der Schellenberg Druck AG sogenannten klimaneutral hergestellt. Das Unternehmen verfügt seit dem Jahr 2009 über das entsprechende Qualitätslabel „myclimate“. Konkret verpflichtet es sich zu klimaschützenden Kompensationsmassnahmen im Betrieb.

4. Vertragseckpunkte

Der Zusammenarbeitsvertrag wird zwischen der Schellenberg Druck AG und der Gemeinde Pfäffikon abgeschlossen. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und darüber hinaus diejenigen der Vereine und des Verkehrsvereins. Die PfäffikerIN erscheint 12-mal pro Jahr. Pro Ausgabe steht den Beteiligten wie folgt Platz zur Verfügung:

Gemeinde	8 Seiten
Vereine	4 Seiten
Veranstaltungskalender/Verkehrsverein	3 Seiten

Die Leistungsvereinbarung wurde wie erwähnt erweitert. Die Rechte und Pflichten von Verlag, Redaktion, Gemeinde und Vereinen sind klar umschrieben. Die Unabhängigkeit der Redaktion wurde verankert. Es wurden Regeln für Leserbriefe und politische Kampagnen aufgestellt. Der Gemeindebeitrag beträgt Fr. 66'600.-- plus 8 % MwSt. (Fr. 5'328.00). Die jährlichen Kosten der Gemeinde liegen somit bei Fr. 71'928.00. Inskünftig wird dieser Betrag jeweils zu Beginn des Jahres der offiziell ausgewiesenen Teuerung angepasst. Der Vertrag bzw. die Zusammenarbeit ist wie bisher auf fünf Jahre befristet. So hat die Gemeindeversammlung bei jeder Vertragsverlängerung ein Mitspracherecht. Die Leistungsvereinbarung im Wortlaut befindet sich im Anhang.

5. Schlussbemerkungen / Antrag

Der Gemeinderat hat die Aufträge der Gemeindeversammlung jeweils umgesetzt. Er geht nun davon aus, dass die jetzt präsentierte Lösung die Wünsche weiter Bevölkerungskreise erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

Referent

Gemeindepräsident Bruno Erni

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.



Leistungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit der Herausgabe der Informationszeitung PfäffikerIN ist zwischen der

Gemeinde Pfäffikon, vertreten durch den Gemeinderat, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, nachfolgend Gemeinde genannt,

und der

Schellenberg Druck AG, Schützenhausstrasse 5, 8330 Pfäffikon, vertreten durch Oskar Schellenberg, nachfolgend Verlegerin genannt,

Folgendes vereinbart worden:

Grundlagen und Zielsetzungen der PfäffikerIN

Die Verlegerin gibt die Informationszeitung PfäffikerIN monatlich (12-mal pro Jahr) heraus und verteilt sie gratis in die Haushaltungen und Postfächer der Gemeinde Pfäffikon (zurzeit: 5'700). Mit der Informationszeitung verfolgen Gemeinde und Verlegerin nachfolgende Zielsetzungen:

Die Informationszeitung ist ein attraktives, viel beachtetes Medium für die Bevölkerung. Inhaltlich und in der äusseren Erscheinung findet sie grosse Akzeptanz bei allen Bevölkerungsschichten.

Sie bildet eine Informationsplattform der Gemeinde für Berichte zur Behörden- und Verwaltungstätigkeit, die über Tagesaktualitäten hinausgehen.

Ebenso erhalten in Pfäffikon aktive Vereine und Organisationen eine Plattform, um über ihre Aktivitäten zu berichten.

Die Informationszeitung ist für das örtliche Gewerbe als Werbemedium attraktiv.

Die Informationszeitung verfügt über eine eigenständige, unabhängige, professionelle Redaktion, die selbst Berichte zum öffentlichen und gesellschaftlichen Leben im Dorf erarbeitet. In der Redaktion arbeiten keine Gemeindefunktionäre mit. Die Gemeinde nimmt ausser auf ihren eigenen Seiten keinen Einfluss auf den Inhalt der Zeitung.

Die Gemeinde leistet einen finanziellen Beitrag an die Herausgabe und erwirbt damit das Recht, dass Behörden, Verwaltung und Vereine auf einer vereinbarten Anzahl Seiten eigene Texte, Fotos, Grafiken etc. abdrucken können.

1. Beteiligung, Rechte und Pflichten der Gemeinde

- 1.1 Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Herausgabe und die Verteilung der PfäffikerIN mit einem jährlichen Interessenbeitrag von pauschal Fr. 66'600.-- (plus Mehrwertsteuer) und erhält dafür folgende Rechte:
- 1.2 In jeder Ausgabe erhält die Gemeinde Platz im Umfang von 8 Zeitungsseiten (Basis: Tabloidformat) zur freien Publikation von Informationen und Berichten aus der Tätigkeit von Behörden und Verwaltung der Gemeinde inkl. Schulen und Gemeindewerke. Für diese Seiten trägt die Gemeinde die redaktionelle Verantwortung.

2. Rechte und Pflichten der Verlegerin

- 2.1 Die Verlegerin übernimmt die Funktion des Verlags und der Redaktion der PfäffikerIN. Darin enthalten sind insbesondere eigene redaktionelle Beiträge, der Besuch von wichtigen Anlässen der Gemeinde mit entsprechender Berichterstattung, die Akquisition von Inseraten sowie Layout, Druck und Verteilung der Zeitung.
- 2.2 Die Verlegerin hat das Recht, die Informationszeitung PfäffikerIN in weiteren Gemeinden herauszugeben.
- 2.3 Redaktionsschluss, Eingabeschluss für Inserate sowie die Erscheinungsdaten werden jeweils bis 30. September für das ganze folgende Jahr in Absprache zwischen der Redaktion und dem Informationsbeauftragten der Gemeinde Pfäffikon gemeinsam festgelegt.
- 2.4 Die PfäffikerIN erscheint in einem vierfarbigen Druck auf Papier in der bisherigen Qualität. Es wird nur FSC-zertifiziertes Papier verwendet. Die Herstellung der Zeitung erfolgt unter Einhaltung des Qualitätslabels „myclimate“.

3. Rechte und Pflichten der Vereine

- 3.1 Die Verlegerin verpflichtet sich, den örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen pro Ausgabe 4 Seiten für ihre Informationen unentgeltlich bereitzuhalten. Die Vereine und Organisationen geben ihre Berichte in der Regel in der Form von fertigen Manuskripten mit Fotografien und/oder Illustrationen ab. Die Redaktion nimmt nur eine grobe redaktionelle Bearbeitung der Manuskripte vor.
- 3.2 Wenn die Vereine ihre Berichte mit Fotos in der oben umschriebenen Form rechtzeitig an die Redaktion abliefern, werden diese in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Es ist Sache der Vereine, die Urheber- bzw. Veröffentlichungsrechte an den abgegebenen Fotos zu klären. Als Einschränkung gilt nur die Überschreitung des vertraglich vereinbarten Platzes. Dannzumal werden die Beiträge in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Redaktion berücksichtigt.
- 3.3 Reine Werbetexte ohne redaktionellen Anteil für geplante Vereinsnähe, die öffentlich zugänglich sind und einen kommerziellen Charakter haben, muss die Redaktion nicht entgegennehmen. Für solche Anlässe können die Vereine/Veranstalter von der Redaktion auf die Inserate-Seiten verwiesen werden.

4. Rechte und Pflichten des Verkehrsvereins

- 4.1 Für die Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders des Verkehrsvereins stellt die Verlegerin 3 Seiten pro Ausgabe unentgeltlich zur Verfügung. Diese Seiten darf die Verlegerin mit Werbeinseraten ergänzen, sofern der Platz durch den Verkehrsverein nicht vollständig beansprucht wird.
- 4.2 Abläufe, Termine und die Zusammenarbeit zwischen der Redaktion und der verantwortlichen Person des Verkehrsvereins werden separat geregelt. Die Abmachungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

5. Rechte und Pflichten der Redaktion

- 5.1 Die Herstellung der redaktionellen Inhalte der PfäffikerIN erfolgt in einer unabhängigen Redaktion, die von der Verlegerin bezeichnet wird. Für die Gemeinde Pfäffikon wird ein/e verantwortliche Redaktor/in bezeichnet.
- 5.2 Die redaktionellen Inhalte widerspiegeln das gesellschaftliche Leben von Pfäffikon mit all seinen Facetten (Wirtschaft, Kultur, Sport, Vereinswesen, Politik). Der Kontakt zu den Vereinen und Institutionen ist durch die Redaktion aktiv zu pflegen. Die Redaktion bietet für deren Anliegen eine Anlaufstelle.
- 5.3 Verlegerin und Gemeinde verzichten auf jegliche Einflussnahme auf die Arbeit der Redaktion. Die Mitglieder der Redaktion anerkennen die Standesregeln des Schweizerischen Presserates für Journalistinnen und Journalisten.
- 5.4. Leserbriefe und politische Kampagnen
 - 5.4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Regeln in Bezug auf die Veröffentlichung von Leserbriefen und/oder politischen Kampagnen:
 - 5.4.2 Die Redaktion verpflichtet sich, nur Leserbriefe und Inserate abzdrukken, die sich nicht ehrverletzend und diffamierend gegen eine einzelne Person oder gegen Behörden richten. Es gelten der verfassungsmässig garantierte Schutz der Persönlichkeit und der Medienfreiheit.
 - 5.4.3 Ist die Gemeinde (Behörde, Kommission oder Verwaltung) von einem Leserbrief betroffen, informiert die Redaktion den Informationsbeauftragten der Gemeinde umgehend über die Einsendung. Die Redaktion stellt sicher, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, in der gleichen Ausgabe, in welcher der Leserbrief veröffentlicht wird, Stellung zu nehmen.
 - 5.4.4 Insbesondere für Leserbriefe gelten folgende Regeln:
 - 5.4.5 Einsendungen ohne genaue Angaben der Person (Name, Vorname, Adresse) werden nicht veröffentlicht.
 - 5.4.6 Anonyme Schreiben werden nicht veröffentlicht.
 - 5.4.7 Keinen Platz finden Schreiben mit ehrverletzendem oder offensichtlich falschem Inhalt sowie sogenannte Kampagnenbriefe.
 - 5.4.8 In der Kürze liegt die Würze: Je kürzer der Text, umso grösser die Chance der Veröffentlichung.
 - 5.4.9 Leserbriefe in der PfäffikerIN sollten sich in erster Linie mit Themen aus der Gemeinde Pfäffikon auseinandersetzen.
 - 5.4.10 Die generelle Auswahl von Texten sowie deren Kürzung und Bearbeitung liegen im Ermessen der Redaktion.

5.4.11 Über Leserbriefe wird keine Korrespondenz geführt.

6. Vertragsdauer / Vertragserfüllung

- 6.1 Die Vereinbarung wird auf 5 Jahre abgeschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Der Interessenbeitrag der Gemeinde wird während der Vertragsdauer der Teuerung gemäss Produkte-Index (offizieller Landesindex) angepasst.
- 6.2 Die Vereinbarung tritt in Kraft, sofern die Gemeindeversammlung vorgängig den jährlich wiederkehrenden Interessenbeitrag bewilligt.

7. Übrige Bestimmungen

- 7.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Vertragsparteien:

Schellenberg Druck AG

**Gemeinde Pfäffikon, vertreten durch
den Gemeinderat**

vertreten durch

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Oskar Schellenberg

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Pfäffikon,

genehmigt: GRB 23. August 2011

P.P.
8330 Pfäffikon ZH

GEMEINDEVERWALTUNG
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52 / Fax 044 952 52 00
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch